

3204 a/2021 - LAG -

Präsidiumsbeschluss 40/2021

Geschäftsverteilungsplan 2022

für den richterlichen Dienst beim Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

- I. Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichts werden für das Kalenderjahr 2022 von derzeit 7 Kammern nach näherer Maßgabe des Nachstehenden bearbeitet.

- II. Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Präsidium des Landesarbeitsgerichts.

- III. Soweit unter B. dieses Geschäftsverteilungsplans bzgl. der Regelungstatbestände A. III. nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende vorrangige Zuständigkeiten:
 1.
Eine Kammer ist für alle weiteren Verfahren in derselben Sache (zwischen denselben Parteien/Beteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern) zuständig, wenn sie bereits in dieser Sache tätig gewesen ist. Dieselbe Sache in diesem Sinne ist insbesondere betroffen bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen, Aufhebungsanträgen nach § 927 ZPO, Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Berufungen gegen Schlussurteile, nach in der Berufungsinstanz angegriffenen Teilurteilen, Entscheidungen des Hauptprozesses, nach vorausgegangenem Arrest oder einstweiliger Verfügung in der Berufungsinstanz, bei Berufungsverfahren auf tatsächliche Beschäftigung und vorausgegangenem Berufungskündigungsschutzprozess oder umgekehrt, nach Zwischenurteilen in Berufungsverfahren, bei einem Antrag, dem eine erstinstanzliche Entscheidung nicht zugrunde liegt, sofern er einer bereits vorliegenden Berufung oder Beschwerde folgt (z. B. bei einem Weiterbeschäftigungsantrag in 2. Instanz im einstweiligen Verfügungsverfahren

nach zuvor eingegangener Berufung) und bei Erinnerungen gegen den zweitinstanzlichen Kostenansatz. Dies gilt nicht für Berufungen nach Beschwerdeinstanz (z. B. in Prozesskostenhilfeangelegenheiten).

2.

Außerdem fallen alle neuen Berufungs- und Beschwerdeverfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern, zwischen denen im Zeitpunkt des Neueingangs noch ein anderes Verfahren anhängig ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit der bereits anhängigen Sache im Zeitpunkt des Neueingangs befasst war. Eine Kammer ist im Zeitpunkt des Neueingangs i. S. v. Satz 1 mit einer bereits anhängigen Sache auch dann befasst, wenn die zuletzt genannte Sache am gleichen Tage vorher zugeteilt wurde.

Die Parteiidentität i. S. v. Satz 1 ist gegeben, wenn auf jeder Seite des Verfahrens mindestens eine Partei identisch ist. Die Identität von Beteiligten im Beschlussverfahren ist anzunehmen, wenn mindestens zwei Beteiligte identisch sind. Parteiidentität i. S. v. Satz 1 ist auch gegeben, wenn mindestens zwei Parteien eines Berufungsverfahrens identisch mit zwei Beteiligten eines Beschlussverfahrens i. S. v. § 87 ArbGG sind. Die Anhängigkeit einer Sache endet im Fall einer Instanz abschließenden Entscheidung mit Ablauf des Tages ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle unterschrieben übergeben wurde, im Übrigen mit Ablauf des Tages, an dem das verfahrensbeendende Ereignis (z. B. bestandskräftiger Vergleich, Rechtsmittelrücknahme) eintritt. Bei gleichzeitigem Eingang gilt B. I. entsprechend.

3.

(1) Für Parallel- und Zusammenhangssachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist oder nach 1. oder 2. zufällt, soweit diese im Zeitpunkt des Eingangs der Parallel- oder Zusammenhangssachen noch anhängig ist. Zur Anhängigkeit einer Sache s. A. III. 2. Satz 5 und 6.

(2) Parallel- und Zusammenhangssachen bei Berufungs- und Beschwerdeverfahren im o. g. Sinne liegen vor bei

- a) Identität mind. einer Partei/eines Beteiligten (nicht notwendig auf derselben Seite) und
- b) zumindest teilweiser Identität des Lebenssachverhalts, auf dem die Streitgegenstände beruhen.

Das sind insbesondere: Massenkündigungen wegen Betriebsschließung, verhaltensbedingte Kündigungen wegen Beteiligung an einer bestimmten Pflichtwidrigkeit, Massenänderungskündigungen zur Streichung von Zulagen, Ruhegeldklagen auf der Grundlage derselben Regelung der betrieblichen Versorgungsordnung, Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung, das Vorliegen desselben Betriebsübergangs, Auslegung und/oder Anwendbarkeit derselben Bestimmung in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Gesamtzusage, Entgeltklagen aus Annahmeverzug auf der Grundlage desselben Ereignisses, Entgeltklagen und Beschlussverfahren gemäß § 37 BetrVG, die dieselbe Schulungsveranstaltung gegen denselben Arbeitgeber betreffen.

(3) Der Eingangsbeamte trägt die Sache zunächst turnusgemäß ein und weist auf mögliche anhängige Zusammenhangs- und Parallelsachen nach Überprüfung des Namensregisters hin. Gehen jedoch an einem Tag fünf oder mehr Zusammenhangs- und Parallelsachen unter Beteiligung desselben Arbeitsgebers ein, legt der Eingangsbeamte die Sachen vor Eintragung dem Präsidium zur Entscheidung darüber vor, ob ein Fall des A. III. 3. (1) vorliegt. Stellt das Präsidium fest, dass ein Fall des A. III. 3. (1) vorliegt, teilt der Eingangsbeamte die Sachen der im Präsidiumsbeschluss benannten Kammer zu.

(4) Mehr als jeweils 15 Parallel- und Zusammenhangssachen sind von den Kammervorsitzenden dem Präsidium innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ende der Anhängigkeit der Verfahren in Textform mitzuteilen.

4.

(1) Wenn eine Sache vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht an das Landesarbeitsgericht ohne Bezeichnung einer Kammer zurückverwiesen wird, wird sie der Kammer, die in der Berufungsinstanz zuletzt mit der Sache befasst war, unter Anrechnung auf die turnusmäßige Zuteilung zugewiesen.

(2) Wird eine Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen, wird sie wie ein turnusmäßiger Neueingang behandelt.

Wäre danach die zuletzt in der Berufungsinstanz mit der Sache befasste Kammer zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl im Vorgriff.

5.

A. III. 4. geht A. III. 1., 2. und 3. vor.

A. III. 3. geht A. III. 1. und A. III. 2. vor.

A. III. 1. geht A. III. 2. vor.

6.

Für den Fall einer beabsichtigten spruchkörperübergreifenden Verbindung gem. § 147 ZPO ist die Kammer zu einer Prozessverbindung berufen, bei der das nach dem Eingang älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Erfolgt eine Verbindung von anderen Kammern zugewiesenen Verfahren gem. § 147 ZPO, werden die hinzuverbundenen Verfahren auf die turnusmäßige Zuteilung der Kammer angerechnet, die die Verbindung ausgesprochen hat. Die abgebende Kammer wird entsprechend nachbelastet.

7.

Richterlich zu bearbeitende AR-Sachen begründen keine Zuständigkeiten nach A. III. 1. bis 3.

- IV.** Arbeitstage i. S. d. Geschäftsverteilungsplans sind die Wochentage Montag bis Freitag.

B. Art und Weise der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern:**I. Allgemeine Regelungen:****1.**

Alle Verfahren werden dem Eingangsbeamten des Landesarbeitsgerichts zum Zwecke der Zuteilung vorgelegt.

2.

(1) Sämtliche eingehenden SaGa-, Sa-, Sa-Eingruppierungssachen i. S. v. B. II. 2. b) Ta-, TaBVGa-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa- (Verfahren nach § 198 GVG-Verfahren), Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (Az.: BVL), BVLHa-Sachen sowie Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 6 ArbGG (TaBVGa(TE), TaBV(TE), TaBVHa(TE)) und richterlich zu bearbeitende AR-Sachen werden in der zuvor genannten Reihenfolge in je eine der den zuvor genannten Aktenzeichen entsprechende Verteilungsliste unter Beachtung und Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen.

(2) Hinsichtlich der Sa-, Sa-Eingruppierungssachen i. S. v. B. II. 2. b), Ta-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa-Sachen, BVL-, BVLHa-, TaBV-(TE)-, TaBVHa-(TE)- sowie richterlich zu bearbeitende AR-Sachen geschieht diese Eintragung und fortlaufende Nummerierung am auf den Eingangstag folgenden Arbeitstag (= Zuteilung).

(3) Die Eintragung und fortlaufende Nummerierung von Rechtsmittelverfahren in die Verteilerliste SaGa oder TaBVGa und TaBVGa-(TE), die in 1. Instanz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Ga, BVGa) durch Urteil oder Beschluss im Beschlussverfahren entschieden worden sind, hat unverzüglich und unter Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs zu erfolgen.

Ta-Sachen, denen einstweilige Verfügungen 1. Instanz zugrunde liegen, sind unter Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs so einzutragen, als wären sie die am folgenden Arbeitstag zuzuteilende erste Sache und bei mehreren solcher Ta-Sachen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs die zweite usw. zuzuteilende Sache.

(4) Die Verfahren nach § 198 GVG auf Zahlung einer Entschädigung bzw. auf Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war (§ 198 Abs. 1 und 4 GVG), werden als Oa-Sachen unter späterer Anrechnung auf die Zuteilungsquote in Sa-Sachen von der 3. Kammer bearbeitet. In Fällen, in denen ein Verfahren aus der 3. Kammer betroffen ist, ist die 4. Kammer zuständig. Der jeweilige Vorgriff auf Sa-Sachen zugunsten

der 3. Kammer bzw. der 4. Kammer findet am 01.01. des auf den Eingang folgenden Jahres statt. Die Oa-Sachen begründen in keinem Fall Zuständigkeiten nach A. III.. Die Vertretungsregelung richtet sich nach C. unter Ausschluss der 1. und 5. Kammer.

3.

Für die Eintragung ist die zeitliche Reihenfolge eines jeden Eingangs maßgebend.

4.

(1) Für die zeitliche Reihenfolge des Eingangs ist im Falle des Eingangs über die im Landesarbeitsgericht oder in der gemeinsamen Wachtmeisterei/Poststelle aufgestellten Faxgeräte die durch diese Faxgeräte festgestellte Empfangszeit, bei elektronischem Eingang die dort festgestellte Empfangszeit auf dem Server ohne Berücksichtigung der Sekundenangabe und bei Eingang über die gemeinsame Wachtmeisterei/Poststelle des Justizzentrums Halle sowie bei Eingang im Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt die Zeitangabe des Eingangsstempels maßgebend, sofern sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

(2) Bei zeitgleichem Eingang ist die Anwendung des DIN-Alphabets nach dem Nachnamen, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des zuerst aufgeführten Beklagten, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die denselben Beklagten betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des zuerst aufgeführten Klägers, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem ersten Rechtsmittelschriftsatz zu entnehmen ist, maßgeblich. Lässt sich die Parteirolle dem Rechtsmittelschriftsatz nicht entnehmen, so gilt für die Zuteilung derjenige als Kläger, der mit seinem Namen im Alphabet vorangeht. In arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80, 87 ArbGG) tritt an die Stelle des Beklagten der Beteiligte zu 2.) und an die Stelle des Klägers der Beteiligte zu 1.) = Antragsteller. In Verfahren, in denen weder ein Beklagter, Kläger oder Beteiligter vorhanden ist, tritt an die Stelle des Beklagten der Antragsgegner und an die Stelle des Klägers der Antragsteller. Alle hier genannten Parteibezeichnungen beziehen sich auf ihre Stellung im ersten Rechtszug.

(3) Eingänge, die den Stempelaufdruck „Nachtbriefkasten“ tragen, gelten an dem Tag, der durch diesen Stempelaufdruck ausgewiesen ist, gleichzeitig als um 8.00 Uhr eingegangen. Eingänge eines Tages, deren Eingang zu einer bestimmten Zeit nicht feststellbar ist, gelten am durch den Stempelaufdruck dokumentierten Tag zeitgleich als um 8.00 Uhr eingegangen. Eingänge, bei denen auch der Eingangstag nicht feststellbar ist und bei denen dies auch nicht ermittelt werden kann, gelten an dem Tag um

8.00 Uhr eingegangen, an dem sie dem Eingangsbeamten vorgelegt werden; dieser hält den Vorlagetag fest.

(4) Lässt sich eine Reihenfolge für eine Zuteilung nach B. I. 4. (2) nicht vornehmen, erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der Aktenzeichen der 1. Instanz, und zwar beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen der 1. Instanz, wobei es auf die dortige Kammerbezeichnung nicht ankommt (z. B. 213/22 geht 214/22 vor; 213/21 geht wegen des niedrigeren Jahres 211/22 vor).

5.

Soweit nach diesen Regelungen eine Zuteilung nicht möglich ist, erhält die 5. Kammer die Sache unter Anrechnung auf den Zuteilungsturnus zugeteilt.

6.

Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Arbeitsgerichts nach § 36 ZPO werden im Urteilsverfahren als SHa-Sachen und im Beschlussverfahren als TaBVHa-Sachen eingetragen.

7.

Die ab Jahresanfang neu eingehenden Sachen in allen Verfahrensarten werden in Fortsetzung des bisherigen Turnus zugeteilt.

8.

Ist eine Richterin/ein Richter ununterbrochen länger als 4 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, werden ihrer/seiner Kammer mit Beginn der 5. Woche bis zu ihrer/seiner Genesung keine neuen Verfahren - mit Ausnahme der Zuteilungen nach A. III. und B. II. 7. a) - c) mehr zugeteilt. Sind Verfahren nach B. II. 2. a), 4. a), 4. b), 4. c) und 5. betroffen, trifft das Präsidium eine Regelung.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. a)

Die Sa-Sachen bearbeiten in sich wiederholender Reihenfolge der Kammerzahlen die 1. bis 6. und 8. Kammer. Hierbei werden bei jeder turnusmäßigen Zuteilung der 1. Kammer je 3 Sa-Sachen, der 2., 4., 6. und 8. Kammer je 10 Sa-Sachen, der 3. Kammer je 9 Sa-Sachen und der 5. Kammer je 5 Sa-Sachen zugeteilt.

1. b)

(1) Eingruppierungsstreitigkeiten, an denen der öffentliche Dienst beteiligt ist (sog. E-Sachen = Sa-Eingruppierungssachen), werden gesondert verteilt. Die Verteilung erfolgt in sich wiederholenden Zuteilungsrunden einzeln gem. B. I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8, wobei die 5. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.

(2) Als Eingruppierungsstreitigkeiten gelten solche Verfahren, bei denen die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe/Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe streitgegenständlich ist und die anhand einer Vergütungsordnung oder Vergleichbarem zu prüfen ist. Keine Eingruppierungsstreitigkeiten sind demnach z. B. Eingruppierungen, die ausschließlich auf eine übertarifliche Zusage gestützt werden. Ebenfalls keine Eingruppierungsstreitigkeiten sind insbesondere Verfahren, in denen es um die Zahlung von Zulagen oder Zuschlägen oder Bestimmung der Alters-/Erfahrungsstufe geht oder die sich auf die Frage der Anwendbarkeit eines oder des einschlägigen Tarifvertrages beziehen.

(3) Der öffentliche Dienst ist an Eingruppierungsstreitigkeiten beteiligt i. S. v. Absatz 1, wenn Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonstige Arbeitgeber, welche Eingruppierungsbestimmungen des öffentlichen Dienstes anwenden, Partei sind.

1. c)

SaGa-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in sich wiederholenden Zuteilungsrunden auf die Kammern 2 bis 6 und 8 einzeln gem. B. I. verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.

2. a)

Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 100 Abs. 2 ArbGG und zu solchen Verfahren gehörende Nebenverfahren werden der 1. Kammer zugeteilt, sofern nicht eine andere Kammer nach A. III. zuständig ist.

2. b)

Beschwerden im Beschlussverfahren (TaBVGa- und TaBV-Sachen) sowie TaBVHa-Sachen werden in getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B. I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8 verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird.

2. c)

Beschwerden im Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 6 ArbGG (Entscheidungen über den nach § 4 a Abs. 2 Satz 2 TVG im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag), sog. TE-Beschlussverfahren (...TaBV.../...(TE), ...TaBVGa.../...(TE), ...TaBVHa.../...(TE), werden in den o. g. Varianten gesondert eingetragen und in getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B. I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8 verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird. Zur Kennzeichnung erhalten diese Verfahren den Zusatz „TE“, z. B. ...TaBV .../...(TE), ...TaBVGa.../...(TE) oder ...TaBVHa.../...(TE).

3.

Die Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren und BVLHa-Verfahren) werden in nicht getrennten Zuteilungsrunden nach Maßgabe von B. I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8 einzeln verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird.

4. a)

Neu eingehende Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Prozesskostenhilfeangelegenheiten nach § 127 ZPO werden der 5. Kammer zugeteilt. Zuständigkeiten nach A III gehen jedoch vor. Bei zeitgleichem Eingang von Rechtsmittelsachen und Beschwerden i. S. v. Satz 1 gilt die in B. I. 2. (1) genannte Reihenfolge der Zuteilung entsprechend.

4. b)

Streitwertbeschwerden werden der 1. Kammer zugeteilt. Für Streitwertbeschwerden begründet A. III. nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer. A. III. begründet

außerdem nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer für andere Verfahren als Streitwertbeschwerden.

4. c)

Verfahren nach §§ 21 b Abs. 6 GVG, 159 GVG, 13 Abs. 2 ArbGG, nach §§ 21 Abs. 5 und 6, 27, 28 und 37 Abs. 2 ArbGG sowie nach § 44 b Abs. 1 - 3 DRiG bearbeitet die 1. Kammer. Verfahren nach § 44 b Abs. 4 DRiG werden von der 5. Kammer bearbeitet. Verfahren nach § 4 Abs. 1 JVEG erhalten ein SHa-Aktenzeichen. Sie werden von der Kammer bearbeitet, bei der der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat bzw. von der der Berechtigte herangezogen wurde und zwar jeweils bezogen auf den einzelnen streitgegenständlichen Terminstag.

4. d)

Die übrigen Beschwerden (Ta-Sachen) sowie SHa-Sachen, sofern sie nicht der 1. Kammer oder der 5. Kammer zuzuteilen sind, und richterlich zu bearbeitende AR-Sachen werden nach Maßgabe von B. I. auf die Kammern 2 bis 4 und 6 und 8 einzeln in getrennten Zuteilungsrunden verteilt. Der 1. und 5. Kammer werden solche übrigen Beschwerden nur dann zugeteilt, wenn A. III. ihre Zuständigkeit begründet.

5.

Güterichter i. S. v. § 54 Abs. 6 i. V. m. § 64 Abs. 7 ArbGG sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer in sich abwechselnder Reihenfolge. Sie vertreten sich gegenseitig. Ein Ausgleich erfolgt auf Antrag der Güterichter mit der Beschlussfassung über die richterliche Geschäftsverteilung des Folgejahres.

6. a)

Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in die richtige Verfahrensart festgestellt, so legt der abgebende Vorsitzende die Sache dem zuständigen Vorsitzenden zwecks Übernahme vor.

6. b)

Bei Eintragung einer Sache in eine unzutreffende Verfahrensart ist die Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei zutreffender Zuteilung zuständig gewesen wäre. Der Vorsitzende der abgebenden Kammer legt die Sache dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zwecks Übernahme vor.

6. c)

Verfügt der übernehmende Kammervorsitzende in den vorstehenden Fällen der Nrn. 6. a) und b), dass er übernimmt, wird die Übernahmeerklärung dem Eingangsbeamten mit der betreffenden Akte vorgelegt.

Der abgebenden Kammer wird beim nächsten bei ihr noch nicht abgeschlossenen Zuteilungsturnus als Ausgleich eine Sache der Verfahrensart zugeteilt, die der abgegebenen Verfahrensart entspricht. Ein Ausgleich findet nicht statt, sofern eine Oa-Sache abgegeben wird. In der übernehmenden Kammer wird die Sache im Vorgriff auf den Turnus an nächstbereiter Stelle der gleichen (Nr. 6. a)) bzw. zutreffenden Verfahrensart (Nr. 6. b)) eingetragen.

6. d)

Erledigte Verfahren aller Verfahrensarten werden nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben; für evtl. Folgeentscheidungen (z. B. Streitwert, Entscheidungen nach § 516 Abs. 3 ZPO, Einstellungsbeschlüsse im Beschlussverfahren), die sich aus der Erledigung des jeweiligen Rechtsmittels ergeben, ist die Kammer zuständig, der das Verfahren über das jeweilige, erledigte Rechtsmittel zugeteilt wurde.

6. e)

Parallel- und Zusammenhangssachen werden einzeln gezählt. Bei höherer Zahl als 15 entscheidet das Präsidium über die belastungsmäßige Zählweise und ggf. erforderliche Ausgleichungen. Dabei werden in der Regel die ersten 15 Parallel- und Zusammenhangssachen wie 15 Sachen und je weitere 5 angefangene Parallel- und Zusammenhangssachen wie eine weitere Sache gezählt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Parallel- und Zusammenhangssachen i. S. d. vorstehenden Satzes kommt es auf den Zeitpunkt der Erledigung der letzten Parallelsache an. A. III. 2 S. 6 und 7 gilt entsprechend.

6. f)

Sind mehrere Ausgleichs in einer Kammer vorzunehmen, sind pro Zuteilungsturnus höchstens fünf Verfahren gleicher Art zusätzlich zuzuteilen.

6. g)

Alle an einem Tag zuzuteilenden Sachen werden zunächst nach A. III. 4., dann nach A. III. 1. und 2., dann aufgrund von Übernahmen, dann aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen und sodann turnusgemäß zugeteilt.

Zuteilungen nach A. III. 4., A. III. 1., 2. und 3. (3), von Übernahmen und aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen erfolgen im Vorgriff auf die turnusmäßige Zuteilung. Sind Zuteilungen einer Verfahrensart vorzunehmen, für die die betroffene Kammer nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans keine turnusmäßige Zuteilung erhält, wird die Sache ohne Anrechnung auf einen Turnus zugeteilt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Reihenfolge der Zuteilung von Verfahren nach A. III. 4., nach Übernahmen und aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses ist der Zeitpunkt des Vorfindens der Verfahrensakte, der Übernahmeerklärung bzw. des Präsidiumsbeschlusses beim Eingangsbeamten. Der Eingangsbeamte dokumentiert den Zeitpunkt nach Datum und Uhrzeit. Bei zeitgleichem oder nicht feststellbarem Vorfinden gilt B. I. entsprechend.

6. h)

Wird ein Verfahren versehentlich nicht dem Eingangsbeamten zur Registrierung und Zuteilung vorgelegt, wird es unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Zuteilung dem Eingangsbeamten vorgelegt und derjenigen Kammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, der es bei ordnungsgemäßer Behandlung hätte zugeteilt werden müssen.

6. i)

Vorsitzende Richter, die schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, erhalten auf Antrag eine Entlastung in Höhe von 1/45 ihrer jeweiligen Jahreseingänge in Sa-Sachen (einschl. Eingruppierungssachen) zu Beginn des Jahres, das auf den Eingang des Antrages folgt. Die Entlastung findet lediglich in Sa-Sachen (ausschließlich Eingruppierungssachen) statt. Bei der Berechnung der Entlastung wird kaufmännisch gerundet.

- III.** Im Fall der begründeten Ablehnung eines Richters oder der Selbstablehnung eines Richters behält die Sache das ursprüngliche Aktenzeichen; in diesen Fällen findet ein Ausgleich bei der Zuteilung der Verfahren statt. Über den Ausgleich der beteiligten Kammern beschließt das Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden, der die Sache verhandelt hat, nach Erledigung der Sache beim Landesarbeitsgericht.

Soweit ein Kammervorsitzender als Güterichter tätig war oder an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder aus dem Spruch

dieser Stelle bestehen, ist die Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zuständig. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird. Der Ausgleich erfolgt entsprechend B. II. 6. c).

C. Besetzung der Kammern

I. Vorsitzende und erster Vertreter

	Dienstbezeichnung	Vorsitzende/r
1. Kammer	Präsidentin des LAG Vertreter: Vizepräsident des LAG	Thies Engshuber
2. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht	Körkemeyer Steyrer-Barduhn
3. Kammer	Vorsitzender Richter am LAG Vertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Wennmacher Bundschuh
4. Kammer	Vorsitzender Richter am LAG Vertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Bundschuh Wennmacher
5. Kammer	Vizepräsident des LAG Vertreterin: Präsidentin des LAG	Engshuber Thies
6. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Vertreter: Richter am Arbeitsgericht	Steyrer-Barduhn Körkemeyer
8. Kammer	Vorsitzende Richterin am LAG Vertreterin: Präsidentin des LAG	Bartels-Meyer-Bockenkamp Thies

II. Weitere Vertretungsregelung

Bei Ausfall des ersten Vertreters tritt an seine Stelle der Vorsitzende der aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Kammer.

Kammer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.
1. Vertreter	5	6	4	3	1	2	1
2. Vertreter	8	8	8	8	8	8	2
3. Vertreter	2	4	5	6	2	1	3
4. Vertreter	3	5	2	1	3	4	6
5. Vertreter	6	3	1	2	6	5	4
6. Vertreter	4	1	6	5	4	3	5

Sobald ein Vorsitzender mehr als zwei Kammern gleichzeitig zu vertreten hat, ist für den nächsten Vertretungsfall, in dem diese/r Vorsitzende/r nach der Liste erneut Vertreter wäre, auf den nächsten Vertreter nach der Liste für die zu vertretende Kammer zurückzugreifen. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Vertretungsfälle ist kammeraufsteigend vorzugehen.

- III. Über die Ablehnung/Anzeige der Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des zweiten Vertreters gemäß C. II.. Im Falle dessen Verhinderung gilt die weitere Vertretungsregelung gemäß der Tabelle C. II.. Bei Ablehnung der gesamten Kammer entscheidet die Kammer des nach S. 1 bzw. S. 2 zuständigen Vorsitzenden.

D. Die ehrenamtlichen Richter

- I. Alle ehrenamtlichen Richter gehören sämtlichen Kammern an. Für die ehrenamtlichen Richter wird eine – getrennt nach ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber – Liste geführt, die als Anlage 1 Teil des Geschäftsverteilungsplans ist.

Nachberufene ehrenamtliche Richter werden in die Liste am Ende der bestehenden Reihenfolge entsprechend ihrer Zugehörigkeit aufgenommen. Maßgebend ist das Datum des Berufungsschreibens. Bei mehreren Berufungsschreiben am selben Tag ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen der ehrenamtlichen Richter maßgebend.

II. 1.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern laufend in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen.

2.

Sobald die erste einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle einer Kammer eingeht, sind die Namen der ehrenamtlichen Richter – soweit erforderlich – der Liste zu entnehmen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Terminanberaumungen in einer oder mehreren Geschäftsstellen werden die Namen der ehrenamtlichen Richter der Liste in der Reihenfolge der Kammerzahlen – beginnend mit der niedrigeren Ordnungszahl der Kammern – entnommen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen einer Kammer für unterschiedliche Sitzungstage werden die Namen der ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

3.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei den Geschäftsstellen eingegangen sind. Terminanberaumungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertages nach dem FeiertagsG LSA eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen. Die

Geschäftsstellen dokumentieren den Eingang der Terminanberaumungen auf dem Vordruck „Vermerk, Betr.: Heranziehung der ehrenamtlichen Richter“.

4.

Für Termine des Jahres 2022, die noch im Jahr 2021 i. S. v. E. II. 2. anberaumt und für die in 2021 ehrenamtliche Richter geladen werden müssen, gilt die Liste für ehrenamtliche Richter des Jahres 2021.

Für Termine des Jahres 2022, die im Jahr 2022 i. S. v. E. II. 2. anberaumt werden, gilt die Liste für ehrenamtliche Richter des Jahres 2022; für diese Termine beginnt die Heranziehung am Anfang der jeweiligen Liste der ehrenamtlichen Richter.

- III.** Nach Verkündung eines unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gefassten Beweisbeschlusses sind dieselben ehrenamtlichen Richter für alle Folgetermine des betreffenden Verfahrens heranzuziehen. Eine solche Heranziehung bleibt auf die listenmäßige Heranziehung ohne Einfluss. Ist ein ehrenamtlicher Richter bei einem Folgetermin verhindert, tritt für diesen Folgetermin an seine Stelle der listenmäßig heranzuziehende ehrenamtliche Richter.

Das gilt auch, soweit eine Kammer von Gesetzes wegen (z. B. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden hat.

- IV.** Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer regelmäßigen Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, die der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bedürfen, so sind hierfür die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind, sofern und soweit sich diese noch im Landesarbeitsgericht befinden; anderenfalls sind ehrenamtliche Richter gesondert nach D. zu laden.
- V.** Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der Liste. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Termins bzw. Terminstages. Als verhindert gilt auch der ehrenamtliche Richter, der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

- VI.** Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, die innerhalb von 5 Tagen vor dem Termin bekannt wird, sind die ehrenamtlichen Richter nach der hierfür – getrennt für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Arbeitgeber – aufgestellten Ersatzliste heranzuziehen. Die Ersatzliste ist als Anlage 2 Teil des Geschäftsverteilungsplans. In der Ersatzliste sind die in den Amtsgerichtsbezirken Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Halle (Saale), Köthen und Merseburg tätigen ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Arbeitgeber dem Alphabet nach getrennt aufgeführt. Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die in den o. g. Amtsgerichtsbezirken tätig sind, gelten die für die allgemeine Liste getroffenen Regelungen entsprechend. Ist die jeweilige Ersatzliste erschöpft, ist der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der entsprechenden allgemeinen Liste heranzuziehen. Durch die Heranziehung nach der Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.
- E.** Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021.
- F.** Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für jedes andere Geschlecht.

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt

Thies

Engshuber

Wennmacher

Bundschuh

Bartels-Meyer-Bockenkamp